

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1034.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten November 1826., wodurch der §. 35. Litt. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Versicherung-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825. No. 931.) deklarirt wird.

Aus Ihrem Bericht vom 21sten September d. J. habe Ich ersehen, daß die im §. 35. Litt. o. des von Mir genehmigten Plans der See-Versicherung-Gesellschaft zu Stettin enthaltene Bestimmung, nach welcher jede Havarie-Große nur bei einem Betrage von 3 Prozent der versicherten Summen vergütet wird, in einem einzelnen Falle dahin gedeutet worden, als ob die in einem Preussischen Plage aufgemachte Havarie-Große unbedingt und auch dann vergütet werden müsse, wenn sie nicht 3 Prozent der versicherten Summe beträgt. Da die Gesellschaft in dem Plan diesen Unterschied nicht beabsichtigt, vielmehr den Sinn ihres Statuts dahin erklärt hat: daß die Vergütung jeder Havarie-Große ohne Unterschied, sie möge in einem Preussischen oder einem fremden Plage aufgemacht seyn, nur dann gefordert werden könne, wenn solche ohne die Kosten der Dispatche, drei Prozent der versicherten Summe betrage; so genehmige Ich diese Erklärung um so mehr, als im §. 35. unter Litt. f. ausdrücklich allgemein bestimmt ist, daß die Klausel: frei von 3 Prozent Havarie, sich allenthalben von selbst verleihe, wenn nicht ein anderes in der Police ausgedrückt sey. Ich überlasse Ihnen, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

Im
die Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Dankelmann.